

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung- Abwassersatzung- von Cottbus- Gallinchen

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5 , 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414,) in der jeweils geltenden Fassung,

des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68)

hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom XXXXXX folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung – Abwassersatzung - von Cottbus-Gallinchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Gallinchen, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Ableitung und Reinigung der Abwässer bis zum 26.10.2003.

Ab dem 27.10.2003 betreibt die **Stadt Cottbus**, nachstehend Gemeinde genannt, im **Ortsteil Gallinchen** im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

(2) Die Gemeinde betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung.

Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungswirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an eine zentrale Kläranlage. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.

(3) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.

(4) Die Gemeinde betreibt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.

(5) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.

(6) Die Gemeinde entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.

(7) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend "LWG" genannt) als Verwaltungshelfer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser

3. Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG

4. Abwasserentsorgung

Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.

5. Abwasserkanal

öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen

6. Anschlusskanal

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions- / Anschluss-Schacht ; bei unbebauten Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze

7. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:

- a) über das Abwasserkanalnetz
- b) durch mobile Entsorgung

Anschlussnehmer **sind**:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher aneinander grenzender Grundstücke können ausnahmsweise dann als ein Grundstück gelten, wenn die Eigentümer identisch sind, diese Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und wenn es nach dem Inhalt und dem Sinn des Abwasserbeitragsrechts gröblich unangemessen wäre, an dem bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff festzuhalten.

9. Grundstückskläreinrichtungen

Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

10. Grundstücksanschluss (öffentlich)

Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen und umfasst beim Freispiegelanschluss den Anschlusskanal vom Abwasserkanal bis zum Revisions-schacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

11. Grundstücksleitung

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Vakuumübergabeschacht oder zur Grundstückspumpstation.

12. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen **sowie die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.**

13. Revisionsschacht/Anschlussschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

14. abflusslose Sammelgruben

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer im Gebiet der Gemeinde ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen und sein Schmutzwasser hierin einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Gemeinde von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung /Sammelgrube durch die Gemeinde.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt, sind **vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung** verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Die Gemeinde kann die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (5) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes fachgerecht auszuführen.
- (6) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Gemeinde die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (7) Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Maßnahme hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers

§ 5

Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, haben die Anschlussnehmer alles anfallende Schmutzwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).

(2) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dass in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten entsorgen zu lassen.

(3) Ausgenommen hiervon sind die nach § 11 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

§ 6

Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

(1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 11 und 12 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

(3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.

(4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.

(5) Die Gemeinde prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn
a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen gestattet werden, wenn

- a) dem öffentliche Belange nicht gegenüberstehen,
- b) dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet.

(2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.

(3) Die Pflicht zur Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in die Abwasseranlage entfällt für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.

§ 8

Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) Die laufende Unterhaltung des Grundstücksanschlusses auf dem Grundstück führt die Gemeinde aus.

(4) Die Gemeinde führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.

§ 9

Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Anschlusschacht

(1) Die Grundstückleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN **EN 12056 in Verbindung mit DIN** 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegt.

(2) Die Grundstückleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese

innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

(3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlussschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.

(4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen

§ 10

Grundstückskläreinrichtungen, **abflusslose Sammelgruben**

(1) Die Gemeinde nimmt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen **bzw. der abflusslosen Sammelgruben** als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen **bzw. abflusslosen Sammelgruben** ist **nach Maßgabe der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen** genehmigungspflichtig.

Hierzu sind vom Anschlussnehmer schriftliche Anträge zu stellen an:

- a) das Bauordnungsamt der **Stadt Cottbus** bei der Errichtung einer abflusslosen **Sammelgrube mit mehr als 10 m³ Behälterinhalt**
- b) die Untere Wasserbehörde **der Stadt Cottbus** bei Errichtung einer Kleinkläranlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Grundstückskläreinrichtungen **und abflusslose Sammelgruben** dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung bzw. die **abflusslose Sammelgrube** stillzulegen.

(5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung **bzw. die Wartung und Pflege seiner abflusslosen Sammelgrube** verantwortlich. Er kann

den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben der Gemeinde mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, **angeschlossene Einwohner**, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.

(7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, die Gemeinde zu benachrichtigen.

(8) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen **sowie der abflusslosen Sammelgruben** umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(9) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 11 und 12 der Abwassersatzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung des **nicht separierten Klärschlammes** seiner Grundstückskläreinrichtung **oder die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube** zu verlangen.

(10) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung **bzw. seiner abflusslosen Sammelgrube** ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen.

(11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtung **bzw. der abflusslosen Sammelgrube** durch den Anschlussnehmer mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei dem durch die Gemeinde als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.

(12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtung **bzw. die abflusslose Sammelgrube** freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann die Gemeinde bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Grundstückskläreinrichtung **bzw. die abflusslosen Sammelgruben** entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z.B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner

Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4; 10, 11; 12; 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(18) Die Gemeinde erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen **bzw. der abflusslosen Sammelgruben** nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.

(19) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

§ 11

Einleitungsverbote

(1) In die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstückskläreinrichtungen (§ 10) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Grundstückskläranlage gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
- den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt. Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß 7a Abs.1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Grundstückskläreinrichtungen eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 12

Einleitungsbeschränkungen

(1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 Grad C	
1.2	ph-Wert	6,5 - 9,5	
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)		10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)		
		5 g/l	
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l	
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l	
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l	

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)		100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l	
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l	
3.4	Cyanide, gesamt	10 mg/l	
3.5	Sulfate	400 mg/l	
3.6	Sulfid	2 mg/l	

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
4.2	Arsen (As)	0,1 mg/l	
4.3	Barium (Ba)	2 mg/l	
4.4	Blei (Pb)	0,5 mg/l	
4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l	
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	
4.8	Cobalt (Co)	1 mg/l	
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l	

4.11	Selen (Se)	0,5 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,2 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- b) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- c) Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.

(3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

(6) Die Gemeinde behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.

(7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Abwasserüberwachung

(1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Gemeinde bzw. durch deren Beauftragten. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 14

Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, **Anschaffung, Erweiterung, der öffentlichen Abwasseranlage**, soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinden entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde gem. den Vorschriften des KAG Anschlussbeiträge nach einer Beitragssatzung zur Abwassersatzung.

Für die Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde gemäß den Vorschriften des KAG Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 16 Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht entsprechen.

(2) Anschlussnehmer haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer dies so früh wie möglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

(5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksleitung verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Gemeinde weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 11 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 V des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19

Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Gemeinde oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Amt Neuhausen/Spree, **ab dem 28.10.2003** durch die Stadt Cottbus ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 7 gewährt wurde,
2. gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
3. entgegen § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
4. entgegen §§ 11 und 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,
5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisionsschachtes und des Anschlusschachtes gemäß § 9 verstößt,
6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
7. seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 16 verletzt,
8. seinen Entsorgungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 8 dieser Satzung erfordern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) **Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.**

(2) **Der § 21 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus